

# ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Verzeichnis über die Angelegenheiten,  
die den Ausschüssen der Stadt Remscheid  
- insbesondere zur Entscheidung - übertragen sind<sup>1</sup>



---

<sup>1</sup> Verzeichnis nach Ziffer 17.3 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (0.03.23.03.30)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Allgemeines.....	3
1.1 Zuständigkeit des Rates .....	3
1.2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen .....	3
1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse .....	3
1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse.....	4
1.5 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters .....	4
1.6 Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW .....	5
2. Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen.....	7
3. Rechnungsprüfungsausschuss.....	10
4. Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit .....	11
5. Ausschuss für Schule .....	12
6. Ausschuss für Sport und Freizeit.....	13
7. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.....	14
8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege ....	15
9. Jugendhilfeausschuss .....	16
10. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung und Klimaschutz .....	18
11. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität.....	19
12. Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung .....	20
13. Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid .....	21
14. Integrationsrat.....	23
15. Beiräte.....	24
15.1 Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen .....	24
15.2 Seniorenbeirat.....	25
15.3 Jugendrat .....	26
16. Anhang .....	27
16.1 Übertragung von Entscheidungen auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin .....	27
16.2 Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin .....	27
16.3 Übertragung von Entscheidungen auf weitere Dienstkräfte .....	28

## **1. Allgemeines**

Die vorliegende Zuständigkeitsordnung dient dazu, die verschiedenen Zuständigkeiten der Ausschüsse und Beiräte darzustellen. Alle Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

### **1.1 Zuständigkeit des Rates**

Der Rat der Stadt ist nach § 41 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt. Dies bedeutet nicht, dass jede Angelegenheit auch eines Ratsbeschlusses bedarf. Durch die GO NRW und andere Gesetze sind bestimmte Aufgaben bereits auf andere Organe (bspw. Bezirksvertretungen, Oberbürgermeister/in) übertragen.

Weiterhin kann der Rat sein Entscheidungsrecht - bis auf bestimmte Ausnahmen - auf die Ausschüsse nach §§ 57 ff GO NRW oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW enthält einen Vorbehaltskatalog von Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung Kraft Gesetzes dem Rat vorbehalten sind. Der Vorbehaltskatalog ist jedoch nicht vollständig; es gibt darüber hinaus noch weitere Angelegenheiten, für die durch die Gemeindeordnung oder andere Gesetze die ausschließliche Zuständigkeit des Rates festgelegt ist.

Die Bildung von Ausschüssen und anderen Gremien gehört zu den ausschließlichen Angelegenheiten des Rates (§ 57 Abs. 1 GO NRW, Ziff. 17.1 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (HauptS) und 17.5 HauptS).

### **1.2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

Die näheren Einzelheiten der Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind nach § 37 Abs. 1 GO NRW in Abschnitt III der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (HauptS) festgelegt.

### **1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse**

Die Zuständigkeiten sind auf die Ausschüsse übertragen

- durch Gesetz,
- durch Satzung,
- durch Beschluss des Rates nach § 41 Abs. 2 GO NRW.

In der nachfolgenden Aufstellung sind neben den besonderen Entscheidungsbefugnissen auch andere Zuständigkeiten wie Anhörungsrechte und Unterrichtungspflichten aufgeführt.

Soweit der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, ist er im Einzelfall berechtigt, die Entscheidung wieder an sich zu ziehen (Ziff. 5.3 und 17.3 HauptS).

#### **1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse**

Die Fachausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden. Soweit der Rat den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW überträgt, sind diese in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt (Ziff. 17.3 HauptS).

Die Fachausschüsse entscheiden für den ihnen zugewiesenen Bereich über die Durchführung von Maßnahmen, für die entsprechende Haushaltsmittel durch den Rat bereitgestellt sind, soweit die Maßnahmen nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen sind oder sie in den Entscheidungsbereich einer Bezirksvertretung fallen.

Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor (Ziff. 17.2 HauptS). Sie beraten generell diejenigen Angelegenheiten, die dem jeweiligen Geschäftsbereich der korrespondierenden Fachbereiche zuzuordnen sind.

Über Dienstreisen einzelner Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen, die zur Ausübung der Dienstgeschäfte erforderlich werden, ist vor Antritt ein Beschluss des jeweiligen Gremiums herbeizuführen. (Ziff. 22.3 HauptS).

#### **Hinweis:**

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst am vierten Arbeitstag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin noch ein Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt haben (§ 57 Abs. 4 GO NRW i. V. m. Ziff. 32.1 GeschOR).

Das nähere Verfahren regelt Ziff. 32 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse (GeschOR).

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses dürfen erst am sechsten Tag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses widersprechen (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).

#### **1.5 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Remscheid festgelegt. Die Zuständigkeitsordnung wird bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin geführt.

Im Übrigen hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind (Ziff. 24.2 HauptS).

### **1.6 Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW**

Bei dringlichen Entscheidungen ist zu unterscheiden, ob die abschließende Beschlussfassung dem Rat oder einem Ausschuss bzw. einer Bezirksvertretung vorbehalten ist.

#### 1. Entscheidung des Rates erforderlich:

1.1 Ist die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen bzw. der jeweilige Betriebsausschuss (Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ).

1.2 Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses und Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen bzw. Betriebsausschusses nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bzw. dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

1.3 Die Entscheidungen sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

#### 2 Entscheidung eines Ausschusses erforderlich:

2.1 Ist die Einberufung dieses Ausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied, bei Betriebsausschüssen mit dem/der Ausschussvorsitzenden, entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW).

2.2 Die Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### 3 Entscheidung einer Bezirksvertretung erforderlich:

3.1 Ist die Einberufung einer Bezirksvertretung nicht rechtzeitig möglich, kann der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung nach § 36 Abs. 5 GO NRW).

3.2 Die Entscheidungen sind der Bezirksvertretung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### 4 Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

4.1 Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Unterzeichnung von dringlichen Entscheidungen von seinem/seiner allgemeinen (hauptamtlichen) Vertreter/Vertreterin vertreten.

## **2. Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 0.02 Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters – Kommunikation, Repräsentation und Bürgerdialog
- 0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten
- 0.05 Behindertenberatung und Seniorenbüro
- 0.08 Personalrat
- 0.11 Personal und Organisation
- 0.17 Kommunales Integrationszentrum
- 0.19 Digitalisierung
- 1.20 Kämmerei
- 1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung
- 1.28 Gebäudemanagement
- 3.00 Stabsstelle (für) Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Mobilität

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Generalklausel: Der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen entscheidet über alle Angelegenheiten, für die der Rat nicht ausschließlich zuständig ist und für die nicht anderweitig die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin festgelegt ist. (Ziff. 16.2 Hauptsatzung);
2. Der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Hierzu berät er über von einander abweichende Fachausschussempfehlungen, wenn verschiedene Fachausschüsse mit den Vorbereitungen und Beratungen von fachgebietsüberschreitenden Angelegenheiten betraut sind, deren abschließende Entscheidung dem Rat vorbehalten ist. Gleiches gilt, wenn ein Fachausschuss und eine Bezirksvertretung oder verschiedene Bezirksvertretungen beteiligt sind und voneinander abweichende Empfehlungen abgeben. (§ 59 Abs. 1 GO NRW i. V. m. Ziff. 16.3 HauptS);
3. Dringlichkeitsbeschlüsse in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
4. Entscheidungen über Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW);
5. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten

- allgemeinen Richtlinien (§ 61 GO NRW, Ziff. 16.4 HauptS);
6. Anhörung bei abweichenden Meinungen der Beigeordneten im Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 4 GO NRW);
  7. Genehmigung vor Antritt von Dienstreisen
    - a. im Sinne des Landesreisekostengesetzes für die Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse und die Gremien im Sinne von Ziff. 17.5 HauptS, (Ziff. 22.1 HauptS);
    - b. der Mitglieder von Beiräten und anderen Gremien nach Ziff. 17.5 HauptS, (Ziff. 22.3 HauptS);
    - c. der Mitglieder von Bezirksvertretungen, Ausschüssen, Beiräten und anderen Gremien nach Ziff. 17.5 HauptS, wenn diese mehrtägig sind (Ziff 22.3 HauptS).
  8. Anhörung vor der Bestellung geeigneter Personen als Gutachter für den Gutachterausschuss nach § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NRW durch den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin;
  9. Entscheidung über Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bei fehlender Übereinstimmung zwischen Oberbürgermeister/in und dem Betriebsausschuss der Technischen Betriebe Remscheid (§ 6 Eigenbetriebsverordnung; § 6 Abs. 2 Satzung TBR);
  10. Der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen trifft die verfahrensleitenden Beschlüsse bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit sie nicht nach Ziffer 10.14.1 HauptS auf die Bezirksvertretungen übertragen sind; ausgenommen sind abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch. (Ziff. 16.5 HauptS);
  11. Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;
  12. Entscheidung über Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 (2) BauGB;
  13. Überprüfung von Anregungen und Beschwerden in allen Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat und Abgabe einer Empfehlung (§ 24 GO NRW, Ziff. 31.1 ff HauptS) auf Vorschlag der als Unterausschuss des Hauptausschusses und Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen gebildeten Kommission für Anregungen und Beschwerden;
  14. Entscheidung über projektbezogene Angelegenheiten des geplanten Designer Outlet Centers und damit verbundener Er-

satzmaßnahmen;

15. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen für die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder des Rates gegeben ist (§ 59 Abs. 2 GO NRW);
16. Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen, soweit sie von ihrer Bedeutung den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen (über 250.000 EUR) Ziff. 8.2.3.2 AGA);
17. An- und Vornahme von Schenkungen; davon ausgenommen sind Schenkungen von Kulturgütern an die Stadt Remscheid zu musealen Zwecken, die keine unverhältnismäßigen einmaligen Kosten oder laufende Unterhaltungsaufwendungen verursachen. In diesen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über die Annahme. Über die angenommenen Schenkungen ist dem Ausschuss jährlich zu berichten;
18. Vorbereitung der Änderung von Steuersatzungen;
19. Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen Entscheidungen nach Maßgabe der Ziff. 24.4 HauptS;
20. Freigabe von neuen Maßnahmen oder Investitionsprojekten nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen;
21. Entscheidung von Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, die strategische Bedeutung haben, so u.a. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und Gesellschaftsvertrag;
22. Entwicklung, Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Lokalen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Remscheid;
23. Strategische Steuerung von Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung (u.a. Digitale Modellregion Bergisches Land), von ganzheitlichen Entwicklungskonzepten (u.a. Smart City) und damit einhergehenden Infrastrukturmaßnahmen (u.a. Digitalisierung der schulischen Infrastruktur, Breitbandausbau);
24. Entscheidung über Miet- und Pachtverträge wesentlicher Objekte, wenn eine Gesamtjahresmiete oder -pacht von 50.000 € überschritten wird.

### **3. Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 0.14 – Rechnungsprüfung – zugeordnet.

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Prüfung der Jahresrechnung, des Gesamtabchlusses und des Lageberichts (§§ 59 Abs. 3 u. 4, 101 GO NRW);
2. Unterrichtung des Rates über überörtliche Prüfungen (§ 105 Abs. 6 GO NRW);
3. Entgegennahme der Mitteilung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über das Erteilen von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt (§ 103 Abs. 3 GO NRW);
4. Zustimmung zur Beteiligung Dritter als Prüfer an der örtlichen Rechnungsprüfung (§103 Abs. 5 GO NRW).

#### **4. Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 3.30 Recht
- 3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung (mit Standesamt)
- 3.33 Zuwanderung
- 3.37 Feuerschutz und Rettungsdienst

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Begleitung des Prozesses zur Digitalisierung der Angebote des Bürgerservice.

## 5. Ausschuss für Schule

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 2.40 – Schule und Bildung – und für den Bereich der schulischen Abschlüsse der Fachdienst (FD) 1.44 – Kommunales Bildungszentrum – zugeordnet.

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Der für das Schulwesen zuständige Fachausschuss übt das Zustimmungsrecht der Stadt als Schulträgerin bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter/innen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus. (Ziff, 17.6 Hauptsatzung);
2. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Rates wählt der Rat auf Vorschlag des für das Schulwesen zuständigen Fachausschusses für die Dauer der Wahlperiode drei Vertreter/innen der Stadt zusammen mit drei Stellvertreter/innen, die mit beratender Stimme in die Schulkonferenzen für die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW entsandt werden. Bis zu deren Wahl gelten die in der vorangegangenen Wahlperiode gewählten Personen als weiterhin hierfür bestellt;
3. Einrichtung von weiteren Eingangsklassen in den Grundschulen;
4. Vorbereitung und Empfehlung in Bezug auf die schulischen Gebäude; insbesondere für Neubau und Schließung von Schulen, für Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude, für Erweiterung und bauliche Veränderungen;
5. Begleitung für die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion in Remscheid.
6. Beteiligung bei Angelegenheiten der schulischen Abschlüsse im Bereich der Weiterbildung (VHS) des Kommunalen Bildungszentrums, die federführend im Ausschuss für Kultur und Weiterbildung behandelt werden.

## 6. Ausschuss für Sport und Freizeit

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 2.45 – Sport und Freizeit – zugeordnet.

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Finanzielle Entscheidungen, die nicht im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid erfolgen, werden abschließend im Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen getroffen.

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Beihilfeordnung zur Förderung des Sports;
2. Entscheidung über Anträge auf Benutzung städtischer Sportplätze zu sportfremden Veranstaltungen (Teil I § 4 Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid);
3. Vorbereitung und Empfehlung in Bezug auf Sportstätten; insbesondere für Neubau und Schließung von Sportstätten, für Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude, für Erweiterung und bauliche Veränderungen;
4. Entscheidung über die Befreiung von Sachkostenbeiträgen (Teil I § 17; Teil II § 14 Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid);
5. Entscheidung im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid
  - a. Festlegung der Höhe der einzelnen Zuschussarten für das jeweilige Haushaltsjahr (innerhalb der zugewiesenen Haushaltsmittel)
  - b. Vergabe von Zuschüssen
  - c. Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Sportförderungsrichtlinie

## **7. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 1.44 Kommunales Bildungszentrum (mit Öffentlicher Bibliothek, Volkshochschule (VHS) und Musik- und Kunstschule (MKS))
- 1.46 Teo Otto Theater (mit Kulturmanagement)
- 1.47 Deutsches Röntgen-Museum
- 1.48 Historisches Zentrum (mit Deutschem Werkzeugmuseum, Haus Cleff und Stadtarchiv)

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidung über Durchführung von Veranstaltungen des Theaters und der allgemeinen Kulturpflege;
2. Entscheidung über Ankäufe und Verkäufe von Kunstgegenständen;
3. Zuständig im Rahmen der Richtlinien über die Förderung der freien Kulturarbeit;
4. Begleitung der Bergischen Symphoniker (mit Ausnahme strategischer Entscheidungen);
5. Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Volkshochschule nach Maßgabe ihrer Satzung;
6. Vorbereitung und Empfehlung in Bezug auf die in den eingangs genannten Verwaltungseinheiten genutzten Gebäude; insbesondere für Neubau und Schließung, für Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude, für Erweiterung und bauliche Veränderungen.

## **8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

2.50 Soziales und Wohnen

2.53 Gesundheitswesen

Jobcenter (gemeinsame Einrichtung mit der Agentur für Arbeit)

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit (Jobcenter);
2. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus, der Inklusion, der Barrierefreiheit, des Verbraucherschutzes, der Arbeitsförderung, der Familienförderung und der Pflege.

## 9. Jugendhilfeausschuss

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

2.51 Jugend

2.52 Psychologische Beratungsstellen

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Grundsatz (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 1 JHS):
  - a. Beratung der Angelegenheiten der Jugendhilfe mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  - b. Anhörungsrecht vor jeder Entscheidung des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe;
  - c. Recht zur Antragstellung an die Bezirksvertretungen, die anderen Ausschüsse und den Rat;
2. Entscheidungsrecht § 71 SGB VIII; § 5 Abs. 2 Jugendamtssatzung (JugendamtS) im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über
  - a. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, insbesondere
    - die Planung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 1 Kinderbildungsgesetz NW und
    - den Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW;
  - b. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt;
  - c. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt;
  - d. die Grundsätze und Richtlinien der Förderung der freien Träger der Jugendhilfe;
  - e. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII;
  - f. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung der Ausführung von anderen Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
  - g. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz;

3. Beratung über den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm für den Bereich der Jugendhilfe vor der Beschlussfassung durch den Rat (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 4 JugendamtS);
4. Mitberatung bei Planungen (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 5 JugendamtS), insbesondere bei
  - a. der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans;
  - b. der Aufstellung/Änderung integrierter Stadtentwicklungskonzepte;
  - c. bei der Neu- und Umgestaltung öffentlicher Flächen;
  - d. bei der Neu- und Umgestaltung von Schulhöfen und Sportfreiflächen;
5. Anhörungsrecht vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 6 JugendamtS).

## **10. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung und Klimaschutz**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 3.00 Stabsstelle (für den Bereich) Klimaschutz
- 3.31 Umwelt (ohne den Bereich der Mobilität)
- 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung (mit Ausnahme der Verkehrsplanung)
- 4.62 Bauen, Vermessung und Kataster

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidungen zur Bauleitplanung
2. Abweichende Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 3 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen);
3. Entscheidung über Kostenspaltung bei Erschließungsbeiträgen (§ 9 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen);
4. Entscheidung über Kostenspaltung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen (§ 8 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG);
5. Gewährung von Renovierungszuschüssen aus Mitteln der Denkmalspflege;
6. Entscheidung über Genehmigungen gem. § 172 (1) 1 i. V. m. § 173 BauGB (Erhaltungssatzung);
7. Die Genehmigung von Werbeanlagen im Bereich von Erhaltungssatzungen gem. § 173 BauGB ist als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister übertragen;
8. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW, soweit nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist (Ziff. 10.6.2 HauptS i.V.m. § 23 (2) DSchG NW);
9. Beratung über Planungen zu Maßnahmen der Raumordnung und der Landesplanung sowie städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen;
10. Beschluss über den Widerspruch des Naturschutzbeirates (§ 70 Landesnaturschutzgesetz);
11. Anhörung vor allen Beschlüssen zu Plänen mit landschaftspflegerischem Begleitplan und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

## 11. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 3.00 Stabsstelle (für den Bereich) Mobilität
- 3.31 Umwelt (für den Bereich der Mobilität)
- 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung  
(sofern sie den Bereich der Verkehrsplanung betreffen)
- 4.13 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Liegenschaften

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidung über den Ankauf und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit mindestens der Bilanzwert erzielt wird. Entscheidung über die Belastung von Grundvermögen. Grundstücksgeschäfte im Wert von unter 50.000 € gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß 41 Abs. 3 GO NRW;
2. Empfehlungsrecht in wichtigen Liegenschaftsangelegenheiten, die dem Hauptausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen zur Entscheidung übertragen sind;
3. Freigabe von Mitteln für die Instandsetzung städt. Wohn- und Geschäftshäuser (Sonderkonto außergewöhnliche Instandsetzungen und Wertverbesserungen);
4. Entscheidung über den Abbruch städtischer Häuser, falls die Grundstücke nicht speziell für diesen Zweck erworben wurden
5. Entscheidung über die Übernahme der Abbruchkosten privater Bauten auf städtischen Grundstücken;
6. Entscheidung über die preisliche Anpassung in den Richtlinien der Stadt Remscheid über die Vermietung, Verpachtung und Verleihung von städtischen Grundstücken und in den Richtlinien der Stadt Remscheid über die Vermietung von städtische Garagen, Parkpaletten und Einstellplätzen;
7. Begleitung des operativen Geschäfts aller Geschäftsbereiche der Technischen Betriebe Remscheids (TBR);
8. Begleitung des Prozesses Smart City.

## **12. Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung**

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 0.04 Gleichstellung von Mann und Frau
- 0.11 Personal und Organisation

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Beratung über den Entwurf des Gleichstellungsplanes der Stadtverwaltung Remscheid, empfehlende Beschlussfassung an den Rat der Stadt Remscheid;
2. Begleitung der Umsetzung des Gleichstellungsplanes der Stadtverwaltung Remscheid, Entgegennahme der Berichterstattung zum Umsetzungsstand und Beratung hierüber;
3. Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und der Diversität;
4. Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen für Maßnahmen und Projekte der Antidiskriminierung;
5. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Remscheid in der Charta der Vielfalt.

### **13. Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid**

Der Betriebsausschuss berät die Geschäftsvorfälle der Technischen Betriebe Remscheid nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung und der Satzung.

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor. (§ 5 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung; § 4 Abs. 4 Satzung TBR)
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
  - a. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind solche, die 10 v.H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
  - b. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die den Einzelansatz im Vermögensplan um 500.000 EUR übersteigen,
  - c. Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000 EUR übersteigen,
  - d. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000 EUR übersteigen,
  - e. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen,
  - f. Erlass und Niederschlag von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen,
  - g. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenzen (Jahresbeträge) im Einzelfall 125.000 EUR übersteigen,
  - h. die Benennung des/der Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss.
  - i. Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Eigenbetriebsverordnung; Ziff. 27 2. HauptS; § 4 Abs. 3 Satzung TBR)

3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung; § 4 Abs. 5 Satzung TBR)
4. Entscheidung über die Entwidmung bei Einzelgrabstätten (§ 3 Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid)
5. Entscheidung über Gebührenbefreiungen im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung in besonderen Fällen (§ 4 Friedhofsgebührensatzung)

## 14. Integrationsrat

0.17 Kommunales Integrationszentrum

3.33 Zuwanderung

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Beratung über Geschäftsvorfälle der Fachdienste 0.17 – Kommunales Integrationszentrum – sowie 3.33 – Zuwanderung.
2. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
3. Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrates benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
4. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen. (§ 27 Abs. 8 u. 9 GO NRW)

## **15. Beiräte**

### **15.1 Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen**

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

Beratungsgremium; es können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

#### **Aufgaben**

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann sich im Sinne seines Auftrages mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er den in Remscheid lebenden Behinderten bei der Bewältigung ihrer Probleme und der Vertretung ihrer Interessen behilflich sein. Er soll den Kontakt zu den in Remscheid tätigen Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und zuständigen städtischen Dienststellen pflegen.

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen soll zudem mit Unterstützung und Hilfe des Rates der Stadt und der Verwaltung die berechtigten Ansprüche und Forderungen der behinderten Bürger/innen Remscheids geltend machen.

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Behindertenbeirates zurückgehen, haben der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/innen das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Beirat ein Zwischenbericht zu geben.

Die Verwaltung leitet Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zur Kenntnisnahme zu. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen nimmt in der nachfolgenden Beratung bei Bedarf in den zuständigen Gremien Stellung.

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen. (Ziff. 19.3. u. folgende der Hauptsatzung).

## **15.2 Seniorenbeirat**

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

Beratungsgremium; es können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

### **Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat soll Ansprechpartner für die in Remscheid lebenden Seniorinnen und Senioren sein, sie bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme und der Vertretung ihrer Interessen unterstützen und sich für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen einsetzen.
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren in Remscheid allgemein betreffenden Fragen, soweit sie zum kommunalen Wirkungsbereich gehören, zu beraten und zu unterstützen. Er kann den Bezirksvertretungen, den Ausschüssen sowie der Verwaltung Empfehlungen geben; außerdem kann er Anträge stellen.
3. Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüsse sollen Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren erst beraten, wenn dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
4. Der Beirat kann durch ein delegiertes Mitglied sein Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in seniorenrelevanten Angelegenheiten ausüben.
5. Der Seniorenbeirat soll den Kontakt mit allen, in der Seniorenarbeit tätigen Gruppen, Organisationen und Dienststellen pflegen. (Ziff. 19.2. u. folgende der Hauptsatzung).

### **15.3 Jugendrat**

Geschäftsführung: FD 2.51

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

Beratungsgremium, es können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

Aufgaben

In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu stellen.

Berät ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Jugendrates zurückgehen, kann der Ausschuss den/die Vorsitzende/n des Jugendrates oder dessen/deren Stellvertreter/innen dazu in der Sitzung anhören. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Jugendrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan schnellstmöglich zu befassen. Der Jugendrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Jugendrat ein Zwischenbericht zu geben.

Verwaltung, Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Rat sollen den Jugendrat bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten unterstützen. Dies ist insbesondere durch die rechtzeitige Unterrichtung und Beteiligung bei allen öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gremien, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, sicherzustellen. Unterlagen über kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten werden zur Verfügung gestellt.  
(Ziff. 19.4.13 der Hauptsatzung)

## 16. Anhang

### 16.1 *Übertragung von Entscheidungen auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin*

1. Entscheidung in Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG NRW) (Rat 08.02.1999)
2. Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Kommunalkrediten (einschließlich Umschuldungen und Prolongationen) wird auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen. (Rat 10.04.2000)
3. Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Stadt Remscheid wird dem Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen. (Rat 03.04.2006)
4. Die Ausübung des Stimmrechts für die Wahl der Schulleiter/-innen gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW wird dem Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen. Er kann sich vertreten lassen in der nachfolgenden aufgeführten Reihenfolge durch die/den für das Schulwesen zuständige(-n) Beigeordnete(-n) oder die Leiterin/ den Leiter des für die Schulen zuständigen Fachbereichs oder dessen/deren Stellvertreter/-in. (Rat 26.04.2007)

### 16.2 *Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin*

Der Rat beschließt, die Zuständigkeiten des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin bezüglich der Wertgrenzen der §§ 83 und 85 Gemeindeordnung (GO NRW) und des § 25 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wie folgt festzulegen:

- a. Erheblich i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Natur ein Betrag von 100.000 Euro und bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird.
- b. Erheblich i. S. d. § 85 Abs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 500.000 Euro, deren künftige Auszahlungen im aktuellen Investitionsprogramm eingeplant sind. Sind diese im aktuellen Investitionsprogramm nicht eingeplant, finden die Erheblichkeitsgrenzen nach Buchstabe a. Satz 1 entsprechend Anwendung.
- c. Eine wesentliche Erhöhung der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme im investiven Haushalt i. S. d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Investition um mehr als 10 % erhöhen, mindestens aber über die in

Buchstabe a. genannten Wertgrenzen hinausgeht.

### **16.3 Übertragung von Entscheidungen auf weitere Dienstkräfte**

Ab dem 01.01.2020 wird die Entscheidungsbefugnis von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bis zu einer Höhe von 15.000 € auf die Haushaltsbeauftragten der Stadtkämmerei übertragen